

**Abschluss des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Prüfung der
Umweltverträglichkeit „Zentralklinikum Georgsheil“;
hier: Landesplanerische Feststellung**

Bek. d. Landkreis Aurich v. 1. 2. 2023 — IV-60-01-80000/2022 —

Auf Antrag der Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH (kurz: ANEVITA), hat der Landkreis Aurich ein Raumordnungsverfahren (ROV) gemäß § 15 ROG und §§ 9 ff. des NROG i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gegenstand war die Planung eines Zentralklinikums im Raum Uthwerdum in der Gemeinde Südbrookmerland. Der Landkreis Aurich hat nunmehr mit der Landesplanerischen Feststellung vom 1. 2. 2023, Az.: IV-60-01-80000/2022 das ROV abgeschlossen (vgl. § 11 NROG). Die landesplanerische Feststellung ist unter Maßgaben ergangen, die der Sicherstellung der Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens dienen.

Darin wird für das geplante „Zentralklinikum Georgsheil“ festgestellt, dass die in der **Anlage 1** der Landesplanerischen Feststellung dargestellten potentiellen Vorhabenstandorte mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung der Maßgaben vereinbar und raumverträglich sind und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entsprechen.

Die landesplanerisch festgestellten potentiellen Vorhabenstandorte befinden sich in der Gemeinde Südbrookmerland in den Gemarkungen Uthwerdum und Theene.

Für das geplante Zentralklinikum wurden großräumige Standortalternativen sowie Standortalternativen innerhalb des Suchraumes Georgsheil in der Gemeinde Südbrookmerland geprüft. Die landesplanerisch nicht festgestellten Räume des Suchraumes Georgsheil sind in der Landesplanerischen Feststellung als konfliktreicher als die in Anlage 1 dargestellten Räume beurteilt worden.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und die darin eingeschlossene Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 11 Abs. 5 NROG zu berücksichtigen. Die Pflicht, Ziele der Raumordnung nach Maßgabe des § 4 ROG zu beachten, bleibt unberührt.

Die Landesplanerische Feststellung, bestehend aus einem Textteil und einer Karte, liegt bei der **Unteren Landesplanungsbehörde, dem Landkreis Aurich**, Dienstgebäude Kirchdorfer Straße 7—9 in 26603 Aurich in der Zeit **vom 23. 2. bis 24. 3. 2023** während der Dienststunden,

montags bis donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus.

Zusätzlich liegt die Landesplanerische Feststellung bei folgenden Stellen aus:

— Gemeinde Südbrookmerland, Rathaus, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland,

montags bis freitags in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr,
donnerstags zusätzlich in der Zeit von	14.00 bis 17.30 Uhr;

— Stadt Emden, Rathaus, Frickesteinplatz 2, 26721 Emden/Ostfriesland,

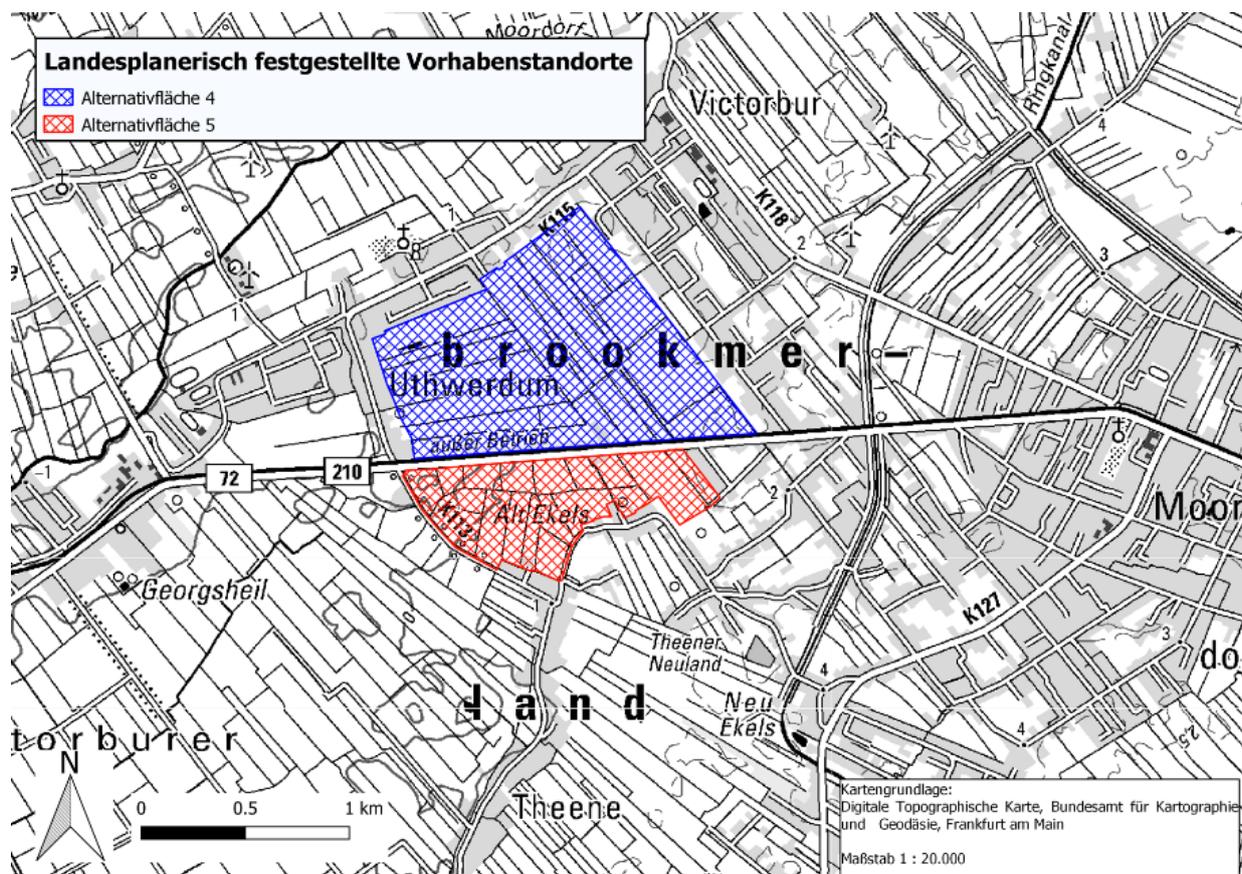
montags bis freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags zusätzlich in der Zeit von	14.30 bis 17.00 Uhr.

Die Landesplanerische Feststellung ist zusätzlich ab dem 23. 2. 2023 für jedermann im Internet unter www.landkreis-aurich.de/zentralklinikum eingestellt. Die Bereitstellung im Internet erfolgt über die gesamte Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung.

Gemäß § 11 Abs. 4 NROG ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Durchführung dieses Raumordnungsverfahrens, die nicht innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht worden ist, unbeachtlich. Die Jahresfrist beginnt mit der Bekanntmachung über die Auslegung der Landesplanerischen Feststellung.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens kann nur im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.

Anlage 1



Aurich, 01.02.2023

Landkreis Aurich

Der Landrat